

Realschule Schramberg

Zeugnis

über die bestandene Schlußprüfung
(Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst)

Alexander Max Heim

geboren den 7 ten Februar 1904

in Günzburg

Kaufm. Bekenntnisses, Sohn des Jürgen Heim, Goldschmied

in Schramberg

hat die hiesige Anstalt von der I Klasse an besucht und der 6. Klasse (Untersekunda) 1 Jahr

angehört. Er hat in dieser Klasse an allen Unterrichtsfächern teilgenommen.

I. Fleiß und Aufmerksamkeit: sehr gut

II. Betragen: sehr gut

III. Kenntnisse: befriedigend

Er hat die Schlußprüfung bestanden.

Schramberg, den 15. Juli 1919.

Die Prüfungskommission:

Der H. Kommissär:

Oberstudienrat Dr. Haas.

Der Rektor:

Heimer



Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Belege:

- a) eines Geburtszeugnisses;
- b) der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung (s. unten*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters;

- c) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunkts hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

***) Muster**

für die

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst Eintritt als Einjährig-freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel —

geboren am zu

meine Einwilligung zu seinem Dienst Eintritt als Einjährig-freiwilliger und erkläre gleichzeitig,

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
- b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. , den 19